

Befreiung vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen (§ 31 VI SchulG NRW)

An die Schulleitung der Gesamtschule Gangelt-Selfkant

Name, Vorname (Schüler*in) _____ Klasse/Kurs: _____

Name (Sorgeberechtigte) _____

☐ **Erklärung Sorgeberechtigte:** Ich/Wir beantrage(n), meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen zu befreien.

☐ Die Regelungen auf der Rückseite bei der Nichtteilnahme am Religionsunterricht habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten

☐ **Erklärung Schüler*in:** Ich beantrage, mich vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen zu befreien.

Ich bin ____ Jahre alt und damit religionsmündig.

☐ Ein Gespräch mit meiner Religionslehrerin / meinem Religionslehrer über meinen Wunsch mich vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen zu befreien, hat stattgefunden.

☐ Die Regelungen auf der Rückseite bei der Nichtteilnahme am Religionsunterricht habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum / Unterschrift des religionsmündigen Schülers/der religionsmündigen Schülerin **und des/der Religionsfachlehrer/in**

.....
☐ Ich/Wir habe(n) von der oben abgegebenen Erklärung meiner/unserer Tochter/ meines/unseres Sohnes Kenntnis genommen.

Datum / Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten

Regelung bei der Nichtteilnahme am Religionsunterricht

► Die Schule hat gegenüber Schüler*innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine **Aufsichtspflicht**. Zur Sicherung der Aufsichtspflicht verbleiben die befreiten Schüler*innen in ihren Klassen während des Religionsunterrichts und bearbeiten eigenständig und ruhig Lernaufgaben.

► **Wenn die Schüler*innen wenigstens ein Quartal am Religionsunterricht teilgenommen haben und somit eine hinreichende Beurteilungsgrundlage vorliegt, wird auch bei Abmeldung eine Note am Ende eines Schulhalbjahres auf dem Zeugnis erteilt.**
(BASS 2025/2026 - 12-05 Nr.1 Religionsunterricht an Schulen)

► Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes, aber aus schulorganisatorischen Gründen ist die erneute Teilnahme immer nur zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich.

► Das Fach Religion in der Sekundarstufe I kann eine **Minderleistung** in einem anderen Fach der Fächergruppe 2 **ausgleichen**.

► Das Fach Religion ist in der Gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) ein weitergeführtes Fach und greift auf die Kenntnisse aus der Sekundarstufe I zurück.

► In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen (§ 32 SchulG NRW).

Nur von der Schule auszufüllen

Ihr Antrag auf Befreiung vom Religionsunterricht wurde genehmigt. Ihre Tochter/Ihr Sohn wird ab dem _____ gemäß den gesetzlichen Regelungen vom Religionsunterricht befreit.

Verwaltungsvermerk der Schule

Datum / Unterschrift Schulleitung

Vfg. ☐ Eingabe in Schild (ER/KR löschen)